

REGULATIV

Diplomprüfungen an der Eidgenössischen  
Technischen Hochschule

Besondere Bestimmungen der Abteilung für  
Bauingenieurwesen

Prüfungsplan für die Schlussdiplomprüfung in  
der Richtung Flugwesen  
vom 6. Februar/19. Juni 1954

Auf Grund von Art. 5 des Diplomprüfungsregulativs der  
Abteilung für Bauingenieurwesen, vom 21. Juni 1952 wird  
folgendes festgesetzt:

Die Schlussdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn  
des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine  
mündliche und eine schriftliche Prüfung:

a) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Baustatik II.
2. Stahlbau (Grundlagen und Brückenbau) und Holzbau.
3. Massivbau (Brücken- und Hochbau).
4. Grundbau und Hydraulik.
5. Strassen- und Eisenbahnbau.
6. Werkstoffkunde und Materialprüfung.
7. Rechtslehre (Einführung, Sachenrecht und Baurecht).
8. Strömungslehre I und II.
9. Flugzeugbau G.Z. und Flugzeugstatik I.
10. Flugzeugstatik II und Leichtbau.

Die Noten aller Fächer haben einfaches Gewicht.

b) Die schriftliche Prüfung besteht in einer Diplom-  
arbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen  
ist. Die Ablieferung der Arbeit hat sechs Wochen nach Er-